

**BUND Kreisgruppe
Gütersloh**

BUND-Gütersloh, Postfach 1227, 33242 Gütersloh

Hartmut Lüker
Hartmanns Kamp 24
33790 Halle

Kreis Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen
33324 Gütersloh

Fon 05201/4707
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

Halle, **29.01.2017**

Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Antrag der Fa. Dieckmann Besitz GmbH & Co. KG auf Genehmigung gem. § 16 des BImSchG zur Sicherung des Kuppenbereichs und der Hangrutschung im Steinbruch

Az.: 4.2-04348-16-43

Az. LaBü: GT 4-01.17 AB

Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Antrag der Fa. Dieckmann Besitz GmbH & Co. KG auf Genehmigung gem. § 16 des BImSchG zur Sicherung des Kuppenbereichs und der Hangrutschung im Steinbruch wird **nicht** zugestimmt.

Begründung:

Auf Grund der wesentlichen Änderung des Steinbruchs ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Aus Sicht der Naturschutzverbände im Kreis Gütersloh scheint beim Abbau der im Antrag benannten Wand nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet worden zu sein. Durch den Steinbruchbetreiber hätte erkannt werden können, dass das Gestein im vertikalen Aufbau unterschiedliche Festigkeiten aufweist.

Das Ingenieurgeologische Gutachten vom 09. Sept. 2013 von Prof. Dr. L. Müller zur Standsicherheit der Felsböschungen im Steinbruch Halle - Hesseln stellt dazu folgendes fest:

„6.3.1. Ursache der Felsrutschung

Als maßgebende Ursache der Felsrutschung wird eine Überschreitung der Gesteins- und Gefügefestigkeit durch Einschnitt der Böschung in unterschiedlich feste Gesteinsschichten und Aktivierung von vorhandenen Trennflächen angesehen. Folgende Fakten sind für das Auftreten der Rutschung von Bedeutung:

Die Rutschung trat auf im Bereich der größten Höhe der östlichen Steinbruchwand (bis zur Bergkuppe über 70 m). - Die Schichtgrenze Cenoman – Kalk / Labiatus Schichten verläuft quer durch die Böschung. Die Cenoman – Kalksteine sind deutlich fester, als die Tonmergel der unterlagernden Labiatus – Schichten.

Die Böschungsneigung war mit ca. 70° relativ steil, die Höhe der Gesamtböschung mit ca. 70 m sehr hoch.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die Auflast von bis zu 50 m Kalkstein, vermutlich in Verbindung mit Sickerwasser und Kluftwasser hat zur Überschreitung der Festigkeit der Tonmergel geführt. - Sickerwasser durch Niederschläge, die zu der Jahreszeit (Dezember) sehr wahrscheinlich sind, führen bei Tongesteinen zu deutlichem Festigkeitsverlust und zur Reduzierung des Scherwiderstandes. - Durch die Böschungsgeometrie bestand eine hohe Auflast, durch die die Gesteinsfestigkeit (vermutlich zuerst bei den Tonmergeln im unteren Böschungsbereich, anschließend bei den Gesteinen darüber) überschritten wurde, was zum Böschungsbruch führte.

Die Bruchfläche im oberen Böschungsbereich ist sehr unregelmäßig ausgebildet. Rutschungen auf Störungsflächen, Klüften oder Schichtflächen weisen i. d. R. glatte, geradlinige Gleitflächen auf. Störungen und andere Trennflächen des Gebirges werden daher nicht als maßgebende Ursache angesehen. Ursächlich war mit großer Wahrscheinlichkeit die Überbeanspruchung der unteren Gesteinsschichten mit geringerer Scherfestigkeit durch zu hohe Auflast. Auslösendes Moment kann dann die Erschütterung durch eine Sprengung gewesen sein.“

Bei umsichtiger Sprengung und fachgerechtem Einbau von Bermen hätten die Vorfälle in den Jahren 2011 und 2012 vermieden werden können. Glücklicherweise hat es bei den Abgängen keinen Personenschaden gegeben. Das hätte im Steinbruch zu ganz anderen Untersuchungen geführt.

Die in der Begründung zum Antrag dargestellte Dramatik der weiteren Hangrutschung ist so nicht nachvollziehbar. Seit der letzten Hangrutschung im Dezember 2012 und der dann durchgeführten geologischen Untersuchung der Felswände und des Geländes am 21. Juni 2013 hat es keine weiteren Abgänge gegeben, obwohl diese im Kuppenbereich auf Grund der zu der Zeit bereits vorhandenen Risse zu befürchten sind. Warum überlässt man den Hang nicht sich selbst?

FFH-Gebiet

Laut Antrag schneidet die östliche Steinbruchrandzone das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ FFH-Gebiete reihen sich wie auf einer Kette auf dem südl. vorgelagerten Zug entlang des Teutoburger Waldes. Dabei gibt es FFH-Gebiete, die durch Freizeit und Erholung stark beansprucht sind. Das hier betroffene Gebiet zeichnet sich dadurch aus, dass Freizeit und Erholung mangels Infrastruktur (Wege) ausfallen, und damit eine hohe Wertigkeit entsteht.

Geprägt wird dieses Gebiet durch den Oberkreidekalkzug des Teutoburger Waldes. Schutzgegenstand ist der landesweit bedeutsamste Waldmeister-Buchenwald-Komplex mit Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald. Gerade der Hainsimsen-Buchenwald wird von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sein. Dieser wichtige, schutzwürdige Hainsimsen-Buchenwald findet bei der Beurteilung keine Beachtung. Waldmeister kann zum Zeitpunkt der Antragsbeurteilung jahreszeitbedingt nicht nachgewiesen werden.

Schutzziel des FFH-Gebiets ist die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. auf basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite.

Wie richtig festgestellt wird, sind die Gehölze des Kuppenbereiches infolge der exponierten Lage (Böschungskante, schlechte Wasserzufuhr) z. T. stark geschädigt. Hier spielen die Witterungseinflüsse eine wesentliche Rolle (Windbruch, Rindenbrand infolge starker Besonnung etc.). Durch die erfolgten Hangrutschungen und Geländerrisse ist die Standsicherheit einiger Bäume deutlich beeinträchtigt. Durch die Inanspruchnahme der beantragten Fläche Richtung Osten verschiebt sich dieses Phänomen. Die Fällung der Bäume setzt die bis dahin im Schutz stehenden Bäume dem Windbruch und Rindenbrand aus. Es werden die heute noch vitalen Bäume im FFH-Gebiet starke Schäden erleiden. Somit wird der nordöstliche Hainsimsen-Buchenbestand bis an den Fichtenbestand wohl stark völlig vernichtet.

Wasser

Es trifft wohl zu, dass für den Steinbruch und deren Randzone weder Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung noch Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Dennoch befinden sich in näherer Umgebung des Steinbruchs Hausbrunnen. Weiterhin gibt es im Quertal 3 schutzwürdige Quellbereiche. Im Antrag ist keine klare Aussage getroffen, welche Auswirkungen die beabsichtigte

Maßnahme auf die häusliche Wassergewinnung bzw. die Quellen hat. Hier fehlt ein hydrologisches Gutachten.

Klima

Mit der beabsichtigten Maßnahme wird die Kuppe des Hesseler Berges abgetragen. Das Relief verändert sich. Der schützende Baumbestand wird teilweise entfernt, ein weitere Teil, wie oben beschrieben, geschädigt. Die überwiegend westlich, südwestlich einfallenden Winde haben auf weiter dahinterliegende Waldbestände ganz andere Auswirkungen als bislang. Die Naturschutzverbände fordern die Erstellung eines Gutachtens, in dem die Zustände und deren mögliche Veränderungen durch den Eingriff betrachtet werden.

Landschaft

Mit der Abtragung der Kuppe ergibt sich eine Profilveränderung durch rückwärtige Verlagerung der Böschungsoberkante. „Die Neuprofilierung innerhalb des Steinbruchs ist vor allem aus südlicher Richtung wahrnehmbar. Die Annahme, „die älteren Bereiche des Steinbruchs belegen, dass die Wahrnehmbarkeit mit zunehmendem Bestandsalter i. d. R. abnimmt (Gehölzsukzession)“ geht fehl. Diese Situation kann schon allein wegen der Exponiertheit (>200 m) nicht eintreten. Außerdem wird im Antrag festgestellt, dass im Bereich der Böschungsoberkante die Vegetation, insbesondere der Baumbestand schwierige Verhältnisse vorfindet. Intensive Besonnung und wenig Wasser.

Ein Regenerierbarkeit des Landschaftsbildes, wie im Antrag beschrieben, ist also reines Wunschdenken und wird in der Natur so nicht erfolgen, sie ist nicht lenkbar. Die Einschätzung, die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft werden als nicht erheblich eingestuft, trifft nicht zu. Und überhaupt, Landschaftsbilder lassen sich nur mit erheblichen Aufwand regenerieren.

Zeitlicher Verlauf der Maßnahmen

Es ist absolut ausgeschlossen, dass vor Genehmigung des Antrags, bzw. nach dem 28. Februar noch irgendwelche forstlichen, wegebaulichen oder sonstige Maßnahmen irgendwelcher Art im FFH-Gebiet durchgeführt werden.

Zusammenfassung:

- **Die Naturschutzverbände BUND und die GNU (Gemeinschaft für Natur und Umwelt e.V. (LNU) lehnen den Antrag ab.**
- **FFH-Gebiete unterliegen einem hohen Schutzziel und sind von Eingriffen dieser Art ausgeschlossen**
- **Es ist ein hydrologisches Gutachten nachzureichen**
- **Ebenfalls ist ein klimatisches Gutachten nachzureichen, dass die Folgen des Eingriffs auf die nähere Umgebung aufzeigt**

Diese Stellungnahme ist zusammen mit der GNU (LNU) erarbeitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Lüker